

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV) wird wie folgt geändert:

**Art. 5** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Das Personalamt ernennt auf Antrag der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizleitung einen Fachausschuss für Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Dieser setzt sich aus fünf Personen, aus mindestens drei Frauen und mindestens einem Mann, zusammen. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

<sup>6 und 7</sup> Unverändert.

**Art. 30a** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Zuständig für den Abschluss der Austrittsvereinbarung sind *a* "unter Vorbehalt der Genehmigung" wird ersetzt durch "nach Anhörung des Personalamts und unter Vorbehalt der Genehmigung", *b* bis *d* unverändert.

<sup>4</sup> Das Personalamt bzw. die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist einzubeziehen, sobald sich eine einvernehmliche Auflösung abzeichnet.

**Art. 34** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Einreihung einer Funktion in eine Gehaltsklasse bis zur Anpassung des Anhangs I durch Beschluss festlegen.

**Art. 34a** Aufgehoben.

**Art. 41** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> "in der Anstellungsverfügung" wird ersetzt durch "im Arbeitsvertrag".

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 42** <sup>1</sup> "Für begleitet eingeführte Funktionen gilt ausserdem Artikel 34a." wird aufgehoben.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 43** <sup>1</sup> "Für begleitet eingeführte Funktionen gilt ausserdem Artikel 34a." wird aufgehoben.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

#### 4.6 Gehaltsausrichtung bei Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub

Mutterschaftsurlaub

**Art. 60** <sup>1 bis 5</sup> Unverändert.

<sup>6</sup> Aufgehoben.

<sup>7</sup> Unverändert.

Vaterschafts- und Adoptionsurlaub

**Art. 60a** (neu) <sup>1</sup> Männliches Personal hat anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von zehn Arbeitstagen.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zehn Arbeitstagen, wenn sie ein Kind adoptieren.

<sup>3</sup> Der Vaterschafts- und Adoptionsurlaub ist zusammenhängend oder gestaffelt innert sechs Monaten nach erfolgter Geburt oder bewilligter Aufnahme des Kindes zur späteren Adoption zu beziehen. Nicht bezogener Vaterschafts- oder Adoptionsurlaub verfällt entschädigungslos.

Unbezahlter Urlaub

**Art. 60b** (neu) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes oder Adoption auf Gesuch hin Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.

#### 5.1.4 (neu) Zulagen für Pikett-, Nacht- und Wochenenddienst

Allgemeines

1. Zulagen während der Ferien

**Art. 84a** (neu) Die Zulagen für Pikett-, Nacht- und Wochenenddienst sind Bestandteil des Feriengehalts. Sie werden mit einem allgemeinen Zuschlag von 10,64 Prozent auf die vom Regierungsrat festgelegten Ansätze pauschal ausgerichtet.

2. Zulagen während der Arbeitsverhinderung

**Art. 84b** (neu) <sup>1</sup> Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, Unfall, Zivil- oder Militärdienst besteht Anspruch auf Weiterausrichtung der Zulagen während der Dauer der Arbeitsverhinderung, sofern im Dienstjahr vor Beginn der Arbeitsverhinderung Zulagen von insgesamt mindestens 500 Franken fällig geworden sind.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen sind schwangere Mitarbeiterinnen ab der achten Woche vor der Geburt und während des Mutterschaftsurlaubs zulagenberechtigt. Schwangere Mitarbeiterinnen, welche dem Korps der Kantonspolizei angehören und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einem erhöhten Gefahrenpotential ausgesetzt sind, haben ab der 16. Woche vor Niederkunft Anspruch auf die Weiterausrichtung der Zulagen.

<sup>3</sup> Die Zulagen während der Arbeitsverhinderung bemessen sich im ersten

Kalendermonat nach Massgabe der individuellen Einteilung gemäss Dienstplan und in der Folgezeit nach den durchschnittlich bezahlten Zulagen der letzten zwölf Monate.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Zulagen während der Arbeitsverhinderung entsteht nach einer Karenzfrist von fünf Arbeitstagen, bei Krankheit und Unfall unter Vorlage eines Arzteugnisses. Dauert die Arbeitsverhinderung länger als fünf Arbeitstage, entsteht der Anspruch ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung. Die Karenzfrist gilt für jedes anspruchsbegründende Ereignis neu.

Zulagen für Pikettdienst  
1. Zulage

**Art. 84c (neu)** <sup>1</sup> Pikettdienst leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf dienstliche Anordnung hin ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bereithalten, um nötigenfalls sofort einen Arbeitseinsatz leisten zu können.

<sup>2</sup> Pikettdienst wird geleistet als Präsenzdienst oder als Bereitschaftsdienst.

<sup>3</sup> In den Gehaltsklassen 24 bis 30 eingereihte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Zulage für Pikettdienst. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legt der Regierungsrat eine differenzierte Zulage fest. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für Berufsgruppen mit besonderem Aufgabenkreis gemäss Artikel 2 Absatz 2 PG.

<sup>4</sup> Die Zulage für Pikettdienst wird ausgerichtet, sofern der Pikettdienst mindestens acht Stunden dauert. Dabei ist unerheblich, ob effektiv ein Einsatz zu leisten war.

<sup>5</sup> Die Zulage für Pikettdienst wird innerhalb von 24 Stunden nicht mehr als ein Mal ausgerichtet.

<sup>6</sup> Für die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sind die Artikel 14 ff. der eidgenössischen Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)<sup>1</sup> direkt anwendbar.

2. Präsenzdienst

**Art. 84d (neu)** <sup>1</sup> Präsenzdienst leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich an einem bestimmten Ruheort beim Arbeitsplatz oder an einem andern, fest zugewiesenen Ort aufzuhalten haben.

<sup>2</sup> Präsenzdienst darf nur bei dienstlicher Notwendigkeit angeordnet werden.

<sup>3</sup> Die betroffenen Betriebe regeln die weiteren Einzelheiten.

3. Bereitschaftsdienst

**Art. 84e (neu)** <sup>1</sup> Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einem bestimmten Umkreis vom Arbeitsplatz aufzuhalten haben und dabei jederzeit erreichbar sein müssen.

<sup>2</sup> Sofern es die Umstände gestatten, ist statt Präsenzdienst immer Bereitschaftsdienst anzuordnen.

<sup>3</sup> Die betroffenen Betriebe regeln die weiteren Einzelheiten.

4. Zuständigkeit zur  
Anordnung

**Art. 84f (neu)** Zuständig für die Anordnung von Pikettdienst sind die Direktionen, die Staatskanzlei oder die von ihnen ermächtigten Organisationseinheiten.

Zulagen für Nacht- und  
Wochenenddienst  
1. Zulage

**Art. 84g (neu)** <sup>1</sup> Für die Nacht- und Wochenendarbeit gemäss Artikel 130 der nicht höher als Gehaltsklasse 23 eingereihten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Zulage ausgerichtet. Der Regierungsrat kann die Zulage nach Berufsgruppen und Art des Einsatzes differenzieren und pauscha-

<sup>1</sup> SR 822.111

lieren.

<sup>2</sup> Für das ausschliesslich im Sicherheitsdienst tätige Personal des Freiheitsentzugs ohne Betreuungsaufgaben sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wildhut entfällt die Nachtzulage. Die Nachtzulage ist gehaltsmässig mit einer angemessenen Höhereinreihung berücksichtigt. Die Wochenendarbeit ist jedoch zulagenberechtigt.

2. Meldepflicht

**Art. 84h** (neu) Die geleisteten Nacht- und Wochenendarbeitsstunden sind dem Personalamt alle drei Monate zu melden.

#### 5.4 Aufgehoben.

**Art. 115 bis 118** Aufgehoben.

#### 5.5 Zeitgutschrift für Nachtarbeit

**Art. 119** <sup>1</sup> Die Zeitgutschrift für Nachtarbeit wird für Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr im Umfang von 20 Prozent gewährt. Sie gilt für folgende Personalkategorien in den Gehaltsklassen 1 bis 18:

- a Pflegepersonal in den psychiatrischen Diensten und im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung,
- b Betreuungspersonal und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sicherheitsdienst im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung,
- c Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strassenunterhalt im Tiefbauamt,
- d Hauswartinnen und Hauswarte,
- e Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wildhut,
- f Betreuungspersonal sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus in den Gehaltsklassen 1 bis 18 erhalten eine Zeitgutschrift von 16 Prozent für Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.

<sup>3</sup> Die Barabgeltung von Zeitgutschriften ist unzulässig.

**Art. 120** Aufgehoben.

**Art. 123** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Die Abgangsentschädigung wird unter Vorbehalt von Absatz 5 in monatlichen Raten ausgerichtet. Eine Rate entspricht einem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Monatsbruttolohn abzüglich Sozialversicherungsbeiträge. Die Ratenzahlungen werden eingestellt, sobald die betroffene Person eine zumutbare Stelle beim Kanton oder einem anderen Arbeitgeber antritt.

<sup>5</sup> Die monatliche Rate wird ausbezahlt, sofern die betroffene Person gegenüber der zuständigen Stelle bis jeweils am 10. des jeweiligen Monats schriftlich erklärt, nicht anderswo zumutbar angestellt zu sein.

<sup>6</sup> Wird die neue zumutbare Anstellung in der Probezeit aufgelöst oder erweist sich die Anstellung beim Kanton oder bei einem anderen Arbeitgeber als nicht zumutbar, wird der Anspruch auf Abgangsentschädigung wieder fällig, wie wenn die ehemalige Mitarbeiterin oder der ehemalige Mitarbeiter noch keine neue zumutbare Anstellung gefunden hätte.

**Art. 131** <sup>1</sup> Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden, jedoch keinesfalls über neun Stunden hinaus.

<sup>2</sup> Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit ist schwangeren Frauen ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von zwölf Stunden zu gewähren, und sie haben Anspruch auf eine zusätzlich bezahlte Pause von je zehn Minuten während des Vormittags und des Nachmittags.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

<sup>5</sup> Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu vier Stunden: 30 Minuten,
- b bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als vier Stunden: 60 Minuten,
- c bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden: 90 Minuten.

<sup>6</sup> Benötigt eine Mutter mehr Zeit für das Stillen oder das Abpumpen von Milch, kann ausnahmsweise mit Bewilligung der oder des Vorgesetzten die effektiv benötigte Zeit als Arbeitszeit angerechnet werden.

**Art. 151** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Fallen die unter Absatz 1 aufgeführten arbeitsfreien Tage in die Zeitperiode eines Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdiensts, eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs, einer Krankheit oder eines Unfalls, werden sie nicht als arbeitsfreie Tage nachgewährt.

<sup>6 und 7</sup> Unverändert.

**Art. 156** <sup>1</sup> Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder die von ihnen ermächtigten Stellen bewilligen bezahlte Kurzzurleube im Einzelfall wie folgt:

- a unverändert,
- b bis zu zwei Arbeitstagen wegen eigener Heirat, Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare oder Wohnungswechsels,
- c unverändert.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 157** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 158** Der Versicherungsschutz während dem unbezahlten Urlaub richtet sich nach dem Vorsorgereglement der zuständigen Vorsorgeeinrichtung und

nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung.

**Art. 159** Aufgehoben.

**Art. 160** Die Dauer jedes bewilligten unbezahlten Urlaubs ist dem Personalamt umgehend zu melden.

Zusammensetzung

**Art. 195** <sup>1</sup> Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justizleitung und die Universität delegieren je eine Vertretung in die Bewertungskommission.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion stellt zusätzlich das Präsidium.

<sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Personalamts bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter gehört der Bewertungskommission von Amtes wegen an. Sie haben beratende Stimme.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Bewertungskommission selbst.

**Art. 196** Der Bewertungskommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- a Stellungnahme zur Änderung von Anhang I zuhanden des Regierungsrates,
- b Stellungnahme zu Anträgen für Stelleneinreihungen in die Gehaltsklassen 27 bis 30 zuhanden des Regierungsrates,
- c Zustimmung zu Stelleneinreihungen von Projektleiterinnen und Projektleitern sowie von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in die Gehaltsklassen 24 bis 26,
- d aufgehoben,
- e Beurteilung von Neueinreihungsgesuchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 197 Absatz 2 und 3 sowie
- f unverändert.

**Art. 197** <sup>1</sup> Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Ansicht, sie oder er sei unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Belastungen nicht in der richtigen Funktion eingereiht, kann sie oder er auf dem Dienstweg bei der Bewertungskommission ein begründetes Gesuch um Einreihung in eine andere Funktion von Anhang I stellen.

<sup>2 bis 7</sup> Unverändert.

## Anhang I

Einreihung der Funktionen in die Gehaltsklassen

GK Funktionsbezeichnung

Folgende Funktionsbezeichnungen werden aufgehoben:

- 29 Verwaltungsdirektor(in) Universität
- 28 Vorsteher(in) Amt für Landwirtschaft und Natur
- 20 Pfarrverweser(in) II

Folgende neue Funktionsbezeichnungen werden bei der jeweiligen Gehaltsklasse eingefügt:

- 30 Staatsschreiber(in)
- 30 Präsident(in) Obergericht
- 30 Obergerichter(in)
- 30 Präsident(in) Verwaltungsgericht
- 30 Verwaltungsrichter(in)
- 30 Verwaltungsdirektor(in) Universität
- 29 Vorsteher(in) Amt für Landwirtschaft und Natur
- 28 Generalsekretär(in) Universität
- 27 Stabschef(in) Generalstaatsanwaltschaft
- 24 Geistliche(r) in leitender Funktion
- 23 Psychologin Ia, Psychologe Ia

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 14. Dezember 2005 über die Bekanntgabe von Personaldaten mit elektronischen Mitteln (Personaldatenbekanntgabeverordnung, PDBV)<sup>2</sup>:

**Titel: Verordnung über die Bekanntgabe von Personaldaten (Personaldatenbekanntgabeverordnung, PDBV)**

*Ingress:*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
in Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)<sup>3</sup>, Artikel 5 und 38 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>4</sup> und Artikel 109 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)<sup>5</sup>,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
*beschliesst:*

**Art. 3**<sup>1</sup> Personaldaten dürfen nach Massgabe dieser Verordnung nur in dem Umfang und auf die Weise bekannt gegeben werden, wie es  
*a* und *b* unverändert,  
*c* zur Identifikation der betroffenen Personen notwendig ist,  
*d* dem Vollzug der Informationsgesetzgebung dient.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Bilder oder Stimmwiedergaben von bestimmten oder bestimmbaren Personen dürfen nur mit ihrer Zustimmung einem unbestimmten oder grossen Personenkreis zugänglich gemacht werden.

<sup>4</sup> Für die Bekanntgabe von Personaldaten, über die sich diese Verordnung nicht im Einzelnen äussert, gilt die weitere Datenschutzgesetzgebung.

**Art. 4**<sup>1</sup> Folgende Daten dürfen nach Massgabe von Artikel 3 der Öffentlichkeit, dem Personenkreis gemäss Artikel 2 und den mit Verwaltung und Betrieb der jeweiligen Informatiksysteme oder -dienstleistungen oder mit Zutrittskontrollen betrauten Stellen bekannt gegeben werden:  
*a* bis *k* unverändert,

<sup>2</sup> BSG 152.041.1

<sup>3</sup> BSG 107.1

<sup>4</sup> BSG 152.04

<sup>5</sup> BSG 153.01

/ Bilder oder Stimmwiedergaben.

<sup>2</sup> Von der Datenbekanntgabe an die Öffentlichkeit ist abzusehen, wenn die betroffenen Personen ein entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft machen. Artikel 3 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

2. Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)<sup>6</sup>:

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Schulleitung bewilligt andere bezahlte Kurzurlaube im Einzelfall wie folgt:

*a* unverändert,

*b* bis zu zwei Arbeitstage wegen eigener Heirat, Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare oder Wohnungswechsels,

*c* und *d* unverändert.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 2 gewähren die Schulleitungen stillenden Müttern während des ersten Lebensjahrs des Kindes bezahlten Urlaub bis zu drei Arbeitstagen pro Monat für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

### III.

1. RRB Nr. 0955 vom 3. Juli 2013 betreffend „Ausrichtung von Nacht-, Wochenend- und Pikettdienstzulagen während Ferien, Krankheit und Unfall“ wird aufgehoben.
2. RRB Nr. 1837 vom 26. April 1989, RRB Nr. 5349 vom 20. Dezember 1989 und RRB Nr. 1966 vom 8. November 2006 betreffend „Zeitgut-schrift für Nachtarbeit für das der GEF unterstellte Personal in Spitälern und Heimen“ werden aufgehoben.
3. RRB Nr. 1857 vom 19. Dezember 2012 betreffend „Einsetzung der Bewertungskommission“ wird aufgehoben.

#### *Inkrafttreten*

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Die Änderung in Anhang I betreffend Psychologin Ia, Psychologe Ia tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 22. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger*

Der Staatsschreiber: *Auer*

<sup>6</sup> BSG 430.251.0